

Fördergrundsätze

»LOKAL – Programm für Kultur und Engagement«

Diese Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den „Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“

(www.kulturstiftung-bund.de/stiftung/foerderrichtlinien).

Kulturrorte sind in Zeiten der Polarisierung wichtige Begegnungsorte für demokratische Gemeinschaftsbildung. Um das vielfältige Kulturleben vor Ort langfristig zu stärken, hat die Kulturstiftung des Bundes gemeinsam mit der Bundeszentrale für politische Bildung und in Zusammenarbeit mit der European Cultural Foundation »LOKAL – Programm für Kultur und Engagement« initiiert.

Die Kulturstiftung des Bundes fördert in dem Modellprogramm LOKAL einen antragsoffenen Fonds, mit dem sie engagierte Kultureinrichtungen und -vereine in Städten und Gemeinden unter 100.000 Einwohnern unterstützen will. Ziel der Förderung ist, dass sich die geförderten Kultureinrichtungen und -vereine vor Ort lokale Partner suchen, mit ihnen sowie Künstlerinnen und Künstlern und den Menschen im Ort künstlerische Projekte entwickeln, gesellschaftliche Themen debattieren und ein soziales Miteinander organisieren. Die Kulturstiftung des Bundes stellt hierfür bis zu 7,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Um die geförderten Kulturakteure fachlich zu begleiten und zu qualifizieren und deren Vernetzung untereinander zu fördern, wird das Programm von einer regelmäßig stattfindenden Akademie, individuellen Beratungsangeboten und europäischen Austauschtreffen gerahmt.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung von Partnerschaften mit lokalen Akteuren, wie beispielsweise Sportvereinen, Schulen und Kitas, der freiwilligen Feuerwehr oder ortsansässigen Unternehmen als Teil der lokalen Gemeinschaft und die gemeinsame Entwicklung künstlerisch-partizipativer Projekte, die im direkten Austausch mit den Menschen vor Ort entstehen. Die Projekte greifen lokale Themen und Debatten auf und organisieren u.a. im öffentlichen Raum

gemeinschaftsorientierte Interaktionen. Nicht gefördert werden Vorhaben, die ausschließlich die Weiterführung bestehender Partnerschaften oder die Finanzierung bereits geplanter Veranstaltungen zum Ziel haben.

Die Vorhaben werden für vier Jahre gefördert. Im ersten Jahr finden eine vertiefte Recherche zur Situation vor Ort statt sowie die Suche nach geeigneten regionalen Partnern, die gemeinsame Zieldefinition und die Entwicklung erster gemeinsamer Projektideen. In der ca. dreijährigen Umsetzungsphase werden die Partnerschaften vor Ort aufgebaut und vertieft und gemeinsam künstlerische Projekte geplant und umgesetzt.

Idealerweise berücksichtigt das geplante Vorhaben den umweltbewussten, ressourcenschonenden Einsatz der Fördermittel bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung der Vorhaben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

2. Akademien, Beratungen und europäische Austauschtreffen

Teil der Förderung sind auch Akademien, individuelle Beratungsangebote, europäische Austauschtreffen und Hospitationen.

Zu allen projektbezogenen Themen können die geförderten Kultureinrichtungen und -vereine über die gesamte Programmlaufzeit von Beraterinnen und Beratern mit gezielten Beratungsangeboten begleitet werden.

Die mehrtägigen Akademie-Treffen werden von der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb verantwortet, sie umfassen Workshops, Fach-Kolloquien und weitere Fortbildungsformate und finden voraussichtlich zweimal jährlich an wechselnden Orten statt.

Europäische Austauschtreffen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung und der European Cultural Foundation verantwortet werden, ermöglichen den Erfahrungsaustausch im europäischen Kontext. Die Teilnahme der Projektverantwortlichen an der Akademie und an mindestens einem europäischen Austauschtreffen ist verpflichtend.

Zusätzlich fördert die Bundeszentrale für politische Bildung die Zusammenarbeit der geförderten Kultureinrichtungen und -vereine mit Partnerinstitutionen in Europa in Form von Hospitationen oder der Realisierung von gemeinsamen Projektmodulen. Diese Förderung können die im Programm geförderten

Kultureinrichtungen und -vereine im Rahmen des Programms separat bei der Bundeszentrale für politische Bildung beantragen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kultureinrichtungen mit und ohne Haus wie Kulturvereine, soziokulturelle Zentren, Theater, Bibliotheken, Kulturhäuser oder Museen, die sich bereits aktiv für vielfaltsorientierte Partizipationsprozesse und ein soziales Miteinander vor Ort einsetzen, die über ein regelmäßiges Kulturangebot verfügen – mit **nachweisbarem Schwerpunkt in einer Stadt oder Gemeinde unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern**¹. Ein besonderer Fokus des Programms liegt auf der Unterstützung von Kulturakteurinnen und -akteuren in Städten und Gemeinden, die im Hinblick auf lokal verschärfte politische Polarisierungsprozesse zunehmend herausgefordert sind. Die antragstellenden Kultureinrichtungen und -vereine müssen ihren Sitz in Deutschland haben und in einer Rechtsform wie z.B. einer Stiftung, einem Verein, einer öffentlich-rechtlichen oder einer privatrechtlichen Körperschaft organisiert sein. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen, die vorrangig oder ausschließlich auf Bildung oder Ausbildung zielen, sowie Interessensverbände.

4. Fördersumme

Die Fördersumme der Kulturstiftung des Bundes beträgt bis zu 240.000 Euro für die vierjährige Programmlaufzeit. Die Mindestantragssumme beträgt 200.000,00 Euro.

Gefördert werden Kosten für eine Projektleitung, die den Auf- und Ausbau der Partnerschaften und die partizipativ-künstlerischen Projekte steuert, sowie alle Kosten (Personal- und Sachkosten) für die partizipativ-künstlerischen Projektvorhaben sowie für Begegnungsformate. Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

¹ Es zählt die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Antragstellung. In Zweifelsfällen erfolgt der Nachweis über den Hinweis auf offizielle Fundstellen wie z. B. den Internetauftritt der Gemeinde, Auskünfte des örtlichen Amtes für Statistik und Wahlen o. ä.

5. Eigen- und Drittmittel

In Anerkennung des zivilgesellschaftlichen Engagements der Kulturakteurinnen und -akteure für diese Vorhaben verzichtet die Kulturstiftung des Bundes im Rahmen dieses Programms auf monetäre Beteiligungen als Voraussetzung für ihre Förderung. Stattdessen kann die Kofinanzierung im Programm LOKAL in Form von unbaren Eigenleistungen erbracht werden. Die antragsstellenden Kultureinrichtungen und -vereine müssen eine Beteiligung in Form von unbaren Eigenleistungen in Höhe von 10% der Fördersumme zusichern und im Kosten- und Finanzierungsplan beziffern. Bare Eigen- und/oder Drittmittel können alternativ oder zusätzlich eingebracht werden. Sofern Drittmittel als gesicherte Drittmittel eingebracht werden, ist eine schriftliche Bestätigung der angegebenen Förderer einzureichen.

6. Antragstellung

Für die Antragstellung ist ausschließlich das für dieses Programm auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellte Onlineformular zu verwenden und vollständig auszufüllen.

- a) Im Onlineformular bitten wir Sie um: ein **Kurzprofil der antragsstellenden Kultureinrichtung/des Kulturvereins** aus dem hervorgeht, dass Sie ein regelmäßiges Kulturangebot mit **nachweisbarem Schwerpunkt in einer Stadt oder Gemeinde unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern** haben und dass Sie sich bisher in Ihrem Ort und/oder in Ihrer Region für Vielfalt und ein soziales Miteinander engagieren. Es sollen zum Zeitpunkt des Antrags noch keine konkreten Projekte beschrieben werden. Diese werden erst im Rahmen der Förderung gemeinsam mit den lokalen Partnern entwickelt. (max. 3.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- b) Darstellung des **geplanten Vorhabens** im Sinne des Gegenstands der Förderung (s. Punkt 1) mit maximal 10.300 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Bitte gehen Sie dabei insbesondere auf folgende Fragen ein:

- i. Welche Herausforderungen gibt es aktuell ganz konkret, bezogen auf das soziale Miteinander und Polarisierungsprozesse, in Ihrem Ort/Ihrer Stadt und Ihrem Umfeld? (max. 1.800 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- ii. Was ist Ihre Motivation, eine Förderung im Programm LOKAL zu beantragen? (max. 1.800 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- iii. LOKAL fördert Partnerschaften mit Akteuren (Vereine, Institutionen u.a.), die nicht im Bereich Kunst und Kultur tätig sind. Bitte nennen Sie bis zu drei Akteure, mit denen Sie im Programm LOKAL eine Partnerschaft auf- oder ausbauen wollen und begründen Sie Ihre Auswahl. (max. 2.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- iv. Was verstehen Sie unter künstlerisch-partizipativem Arbeiten? (max. 2.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- v. Das erste Jahr der LOKAL Förderung dient dem Aufbau dieser Partnerschaften. Wie wollen Sie hier vorgehen? Bitte nennen Sie ganz konkret Ihre ersten Schritte. (max. 2.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- vi. Inwiefern erweitert Ihr Vorhaben Ihre institutionellen Kernaufgaben? (max. 700 Zeichen inkl. Leerzeichen)

Mit dem Online-Antrag müssen zusätzlich zwingend folgende Anlagen hochgeladen werden:

1. Ein **Kosten und Finanzierungsplan** (mit Ausgaben und Einnahmen sowie unbaren Eigenleistungen) unter zwingender Verwendung des von der Kulturstiftung des Bundes zur Verfügung gestellten Musters.
2. Sofern gesicherte Drittmittel eingebracht werden, ist eine schriftliche Bestätigung der angegebenen Förderer einzureichen.

7. Antragsschluss

Die Fördermittel werden in zwei Antragsrunden vergeben: Antragsschluss für die zweite Runde ist **Dienstag, 31. März 2026, 12:00 Uhr MEZ**. Es gilt das Sendedatum des Online-Formulars. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit der eingereichten Vorhaben. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

8. Auswahlentscheidung

Eine unabhängige Fachjury empfiehlt dem Vorstand der Kulturstiftung des Bundes in einem ersten Schritt eine Auswahl von Vorhaben. Mit diesen Antragstellern werden vertiefende und standardisierte Gespräche digital geführt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Im zweiten Schritt entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes auf Empfehlung der Jury über die Auswahl der geförderten Vorhaben. Die Termine der nichtöffentlichen Jursitzung werden auf der Website der Kulturstiftung des Bundes rechtzeitig bekannt gegeben.

9. Durchführungszeitraum

Bei vorliegender Förderzusage beginnt die vierjährige Projektlaufzeit mit der Förderzusage voraussichtlich im Oktober 2026 (zweite Antragsrunde). Eine Auszahlung der Fördermittel kann gemäß Auszahlungsplan erst nach Vertragsschluss erfolgen. Der Vertragsschluss erfolgt in der Regel 6 Wochen, nachdem der Projektträger (die/der für die Förderung ausgewählte Kultureinrichtung oder -verein) alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

10. Rechtsgrundlagen

Die Kulturstiftung des Bundes gewährt die Zuwendung nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

11. Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den ggf. erforderlichen Rücktritt vom Fördervertrag und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Fördervertrag vereinbarten Regelungen, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

12. Gültigkeit der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 10.09.2025. Änderungen sind vorbehalten.